

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.168 vom 5. Dezember 2018**

BS Appellationsgericht, 2018-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2018.168](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.168)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.168 du 5 décembre 2018

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.168 del 5 dicembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Beschwerde richtet sich gegen zwei Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 18. und 20. September 2018, mit welchen C\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger bestellt und das Gesuch um Einsetzung von B\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger abgewiesen wurde. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Strafverfolgungsbehörden kann Beschwerde erhoben werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und somit nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

### **E. 1.2**

1.2.1 Zur Ergreifung des Rechtsmittels der Beschwerde ist nach Art. 382 Abs. 1 StPO legitimiert, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat. Ein solches kann geltend machen, wer durch die angefochtene Verfügung beschwert, mithin unmittelbar in seinen oder ihren Interessen tangiert ist (Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 1).

1.2.2 Da die im Strafverfahren beschuldigte Person ein Vorschlagsrecht bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung hat und ihre Wünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind (Art. 133 Abs. 2 StPO), ist der Beschwerdeführer von den angefochtenen Verfügungen unmittelbar berührt und hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (AGE BES.2017.150 vom 1. Juni 2018 E. 1.2.2, mit Hinweisen).

1.3 Die vorliegende Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist von zehn Tagen schriftlich und ausreichend begründet eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO), weshalb auf sie einzutreten ist.

### **E. 2**

2.1 Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei im Vorfeld respektive im Rahmen seiner ersten Einvernahme nicht ausreichend auf sein Vorschlagsrecht gemäss Art. 133 Abs. 2 StPO (siehe E. 1.2.2) hingewiesen worden. Dies stelle eine Verletzung seiner Verfahrensrechte dar. Selbst wenn keine Verletzung von Art. 133 Abs. 2 StPO vorliegen würde, sei die Einsetzung von C\_\_\_\_ statt B\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger jedenfalls unangemessen im Sinne von Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO.

2.2 Die Staatsanwaltschaft führt aus, dass das Verteidigermandat von C\_\_\_\_ unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben zustande gekommen sei. Es weist darauf hin,

dass die Rückabwicklung eines amtlichen Verteidigermandats und die Neueinsetzung eines anderen amtlichen Verteidigers erheblichen administrativen Mehraufwand für die Staatsanwaltschaft und eine Verfahrensverzögerung für den Beschuldigten bedeuten würden. Der Aufwand sei noch um ein vielfaches höher, wenn Beschwerdeverfahren geführt würden, in denen es letztlich um Verteilungskämpfe innerhalb der freischaffenden Anwaltschaft zu Lasten des Gemeinwesens gehe.

2.3 Der Beschwerdeführer wurde erstmals am 14. September 2018 durch die Staatsanwaltschaft zur Sache einvernommen. Aus dem Einvernahmeprotokoll ergibt sich nicht, dass er ausdrücklich auf sein Wahlrecht nach Art. 133 Abs. 2 StPO hingewiesen wurde. Vielmehr will die Staatsanwaltschaft C\_\_\_\_\_ über den Anwaltspikett aufgeboten haben, da aufgrund des zur Diskussion stehenden Delikts die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (im Sinne von Art. 130 lit. b StPO) eindeutig erfüllt waren. Die erste Befragung fand an einem Freitag und die Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht an einem Samstag statt, was bereits in Bezug auf die Verfügbarkeit eines Verteidigers gewisse Schwierigkeiten mit sich bringt. So räumt B\_\_\_\_\_ in seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft vom 17. September 2018 selbst ein, an besagtem Freitag büroabwesend und daher unerreichbar gewesen zu sein, weshalb C\_\_\_\_\_ korrekterweise als notwendige Verteidigung aufgeboten worden sei. Ausserdem gilt es darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer, der, wie sich aus den Akten ergibt, durchaus prozess erfahren ist, weder im Rahmen der ersten und zweiten Befragung durch die Staatsanwaltschaft noch bei der Befragung vor dem Zwangsmassnahmengericht, bei welchen immer C\_\_\_\_\_ anwesend war, je geltend machte, er möchte lieber von B\_\_\_\_\_ vertreten werden. Vielmehr unterschrieb er am 15. September 2018, nach der Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht, sogar eine Vollmacht und beauftragte C\_\_\_\_\_ somit explizit mit der Verteidigung. Erst im Rahmen der Befragung vom 20. September 2018, nachdem der Beschwerdeführer bereits Post von B\_\_\_\_\_ erhalten hatte, machte er erstmals geltend, dass er eigentlich lieber durch diesen vertreten würde.

Als Grund gab der Beschwerdeführer an, dass B\_\_\_\_\_ das Gefühl haben könnte, er sei mit seiner Arbeit nicht zufrieden gewesen. Nach Art. 134 Abs. 2 StPO überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus anderen Gründen nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschwerdeführer macht kein gestörtes Vertrauensverhältnis geltend. Der blosse Umstand, dass es sich nicht um sein Wunsch- beziehungsweise Vertrauensanwalt handelt, schliesst eine wirksame und ausreichende Verteidigung nicht aus (BGE 135 I 261 E. 1.2 S. 263). Die Begründung des Beschwerdeführers würde also auch nicht für einen Wechsel der amtlichen Verteidigung ausreichen. Hinzu kommt, dass das Gesuch um Bewilligung der amtlichen Verteidigung auf ausdrücklichen Wunsch der Ehefrau des Beschwerdeführers und gar nicht des Beschwerdeführers selbst erfolgte.

2.4 Unter den gegebenen Umständen ist die Abweisung des Gesuchs um amtliche Verteidigung mit B\_\_\_\_\_ nicht zu beanstanden.

### **E. 3**

3.1 Nach diesen Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO).

3.2 Der Beschwerdeführer hat um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung ersucht. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts kann der Beschuldigte in von der StPO beherrschten Verfahren nicht definitiv von den Verfahrenskosten befreit werden, weshalb dem Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr nicht erlassen werden kann (vgl. BGer 1B\_344/2015 vom 11. Februar 2016 E. 3, 1B\_203/2015 vom 1. Juli 2015 E. 6.2). Demgegenüber ist ihm antragsgemäss die unentgeltliche Verbeiständung für das Beschwerdeverfahren mit B\_\_\_\_\_ zu bewilligen, da seine Rechtsbegehren nicht als geradezu aussichtslos zu qualifizieren sind und aufgrund der Akten von Prozessarmut auszugehen ist. B\_\_\_\_\_ wird ein Honorar entsprechend einem geschätzten Aufwand von 6 Stunden zugesprochen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.